

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Konstanz über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092) sowie § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 20. April 2023 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Kennzeichnungspflicht

Die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten und die Wohnungseigentümergeinschaften sind verpflichtet, die amtlich festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern auf ihre Kosten anzubringen, instand zu halten und im Bedarfsfall, z.B. bei Umnummerierung, auszuwechseln.

Die Nummerierung ist spätestens mit dem Einzug des ersten Hausbewohners vorzunehmen.

§ 2 Art der Kennzeichnung

Die Nummern, Nummernschilder oder Nummernleuchten müssen von der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich lesbar sein; sie sind in der Regel am Gebäudeeingang in unmittelbarer Nähe der Straße nicht höher als 3 m über der Grundstücksoberfläche anzubringen. Zurückliegende Gebäude sind an der Straße und am Gebäudeeingang zu kennzeichnen.

§ 3 Sonderfälle

Die Ortspolizeibehörde kann, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, in Sonderfällen anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung die Hausnummern anzubringen sind.

§ 4 Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, um unzumutbare Härten zu vermeiden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 die amtlich festgesetzten Hausnummern nicht unverzüglich anbringt, instandsetzt oder auswechselt
- b) entgegen § 2 Satz 1 nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus deutlich lesbar sind;
- c) zurückliegende Grundstücke nicht so kennzeichnet, wie dies in § 2 Satz 2 vorgeschrieben ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von mindestens fünf Euro und höchstens fünftausend Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 24.04.23

Der Oberbürgermeister



\\p0171-80\Hausnummerierung\PolVo_Satzung 2023

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 03.05.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.